

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Lieferantenrahmen-, Netzzugangs- sowie des Verbrauchervertrages, deren Abschluss für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur in Form des 110 kV-/16,7-Hz Bahnstromnetzes erforderlich ist, soweit darin keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- 1.2 Sämtliche Willenserklärungen der DB Energie GmbH („DB Energie“), die im Zusammenhang mit einem Lieferantenrahmen-, Netzzugangs- oder Verbrauchervertrag abgegeben werden, stehen unter der auflösenden Bedingung einer anders lautenden behördlichen Entscheidung bzw. gemäß einer anders lautenden Gerichtsentscheidung, auch wenn diese ein anderes, nach diesen, diesen vorgehenden oder diesen nachfolgenden Bedingungen abgeschlossenes Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes betreffen.
- 1.3 Die AGB und Änderungen der AGB werden im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse wird jeweils im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen des Netznutzers (Lieferant oder Verbraucher) sendet die DB Energie diesem die AGB zu. Änderungen teilt die DB Energie dem Verbraucher unter Verweis auf die Veröffentlichung mit.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Bahnstromnetz“ bezeichnet die Eisenbahninfrastruktur in Gestalt der Bahnstromleitungen bzw. des 110-kV-Netzes einschließlich Umformer-/Umrichterwerken, das von der DB Energie mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betrieben wird. An dieses sind auf der Sekundärseite (abgabeseitig) Unterwerke angeschlossen, in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung transformiert wird.
- 2.2 „Lieferant“ ist, wer einen Stromliefervertrag über die Lieferung elektrischer Energie mit dem Verbraucher und einen Lieferantenrahmenvertrag mit DB Energie abgeschlossen hat.
- 2.3 „Verbraucher“ ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen (Ei-VU), das aus dem Netz der DB Energie elektrische Energie zu Zwecken der elektrischen Traktion bezieht.
- 2.4 „Netznutzer“ ist je nach Vereinbarung der Lieferant oder der Verbraucher. Beantragt der Lieferant die Netznutzung zur Versorgung des Verbrauchers, ist er im Sinne der Bestimmungen Netznutzer, andernfalls der Verbraucher selbst.
- 2.5 „Lastgang“ bezeichnet eine Zeitreihe, die für jede Messperiode ($\frac{1}{4}$ h) einen gemessenen Wirkleistungsmittelwert angibt.
- 2.6 Der „Lieferantenrahmenvertrag“ regelt die mit der Netznutzung durch den Lieferanten zusammenhängenden Fragen.
- 2.7 Der „Verbrauchervertrag“ regelt die Beziehungen der DB Energie zum Verbraucher, der nicht selbst Netznutzer ist.
- 2.8 Der „Netzzugangsvertrag“ regelt die Netznutzung durch den Verbraucher. Ein separater Verbrauchervertrag wird in diesem Fall nicht abgeschlossen.

3 Gegenstand

- 3.1 Die DB Energie stellt dem Netznutzer das Bahnstromnetz für die Versorgung von Verbrauchern mit elektrischer Energie nach Maßgabe der jeweiligen Verträge zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Bedingungen der DB Energie gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten bzw. Verbrauchern genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten bzw. Verbraucher in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Lieferanten bzw. Verbraucher vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 3.2 Diese Geschäftsbedingungen der DB Energie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung einschließlich aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes durch den Lieferanten sowie den Verbraucher ergeben.

4 Voraussetzungen der Netznutzung

- 4.1 Die DB Energie gestattet dem Verbraucher die Entnahme von elektrischer Energie im Rahmen der Netznutzung unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Verbraucher ist EiVU im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Der Verbraucher unterhält für jeden Zug/Zählpunkt und den beabsichtigten Zeitraum der Netznutzung nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber als Betreiber des Schienenweges nebst Oberleitungen, und weist diesen Vertrag der DB Energie in geeigneter Form nach. Dieser Vertrag bestimmt insbesondere, mit welchen technischen Ausrüstungen der Verbraucher den Bahnstrom bezieht. Außerdem ist dort vereinbart, dass der Verbraucher ein Trassennutzungsentgelt zahlt, das die Kosten der Bereitstellung des Oberleitungsanschlusses abgibt.
 - Der Verbraucher hat schriftlich einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen und weist diesen Vertrag der DB Energie in geeigneter Form nach.
 - Zwischen der DB Energie und dem Lieferanten des Verbrauchers ist ein schriftlicher Vertrag über die Belieferung des Verbrauchers über das Bahnstromnetz der DB Energie (Lieferantenrahmenvertrag) geschlossen.
 - Zwischen der DB Energie und dem Verbraucher ist ein schriftlicher Vertrag über die Versorgung des Verbrauchers im Bahnstromnetz der DB Energie (Verbrauchervertrag) geschlossen.
 - Entweder der Lieferant oder der Verbraucher haben schriftlich mit DB Energie eine Netznutzungsregelung geschlossen. Wird die Netznutzungsregelung mit dem Lieferanten geschlossen, ist sie Gegenstand des Lieferantenrahmenvertrags, andernfalls schließt der Verbraucher mit DB Energie einen Netzzugangsvertrag.
 - Die vorbezeichneten Verträge werden im Regelfall 21 Tage vor Aufnahme der Verkehre geschlossen und haben im Regelfall die Mindestdauer eines Kalendermonats.
- 4.2 Der Lieferant bzw. der Verbraucher weist DB Energie rechtzeitig vor Versorgungsbeginn die genannten Voraussetzungen nach.

5 Ersatzbelieferung

- 5.1 Sind die unter Ziff. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder endet der Lieferantenrahmenvertrag zwischen der DB Energie und dem Lieferanten bzw. der Netzzugangsvertrag zwischen der DB Energie und dem Verbraucher, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Belieferung durch einen anderen Lieferanten beginnt und entnimmt der Verbraucher elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz der DB Energie, erfolgt die Versorgung und die Vergütung durch die DB Energie im Wege der Ersatzbelieferung. DB Energie unterrichtet den Verbraucher über diese Ersatzbelieferung unverzüglich.
- 5.2 In den vorgenannten kommt durch die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Bahnstromnetz der DB Energie ein Stromliefervertrag mit der DB Energie nach den Bedingungen des Rahmenstromliefervertrages über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom all-inclusive-Vertrag) für den elektrischen Zugbetrieb des Verbrauchers im Versorgungsgebiet der DB Energie in der jeweils aktuellen Fassung nebst allen Anlagen zu Stande. Der Verbraucher ist verpflichtet, der DB Energie die Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung durch den Lieferanten sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist DB Energie berechtigt, den Verbraucher im Wege der Ersatzbelieferung gemäß vorgenannter Bestimmungen zu versorgen.
- 5.4 Für die Ersatzbelieferung entrichtet der Netzkunde an DB Energie die im jeweils aktuellen Preisblatt zum Rahmenstromliefervertrag über die Lieferung und den Bezug von

- 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom) für den elektrischen Zugbetrieb des Netzkunden im Versorgungsgebiet der DB Energie genannten Entgelte, erhöht um 15 Prozent.
- 6. Bestellung**
- 6.1 Der Netznutzer ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Daten zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail an die im Vertrag näher bestimmte Adresse. DB Energie ist berechtigt, die Vorgaben für die Datenformate bzw. -übermittlung mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu ändern, sofern für die Änderung ein berechtigter Grund vorliegt.
- 6.2 Der Netznutzer übermittelt der DB Energie die erforderlichen Daten jeweils spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Aufnahme der geplanten Belieferung. DB Energie wird, sofern die für ein Angebot erforderlichen Unterlagen der Anfrage beigefügt sind, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang einer Netznutzungsanfrage ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreiten (Ausnahmen: eine Identifikation der betroffenen Verbraucher ist nicht möglich bzw. die Triebfahrzeuge des Verbrauchers sind nicht mit erforderlichen Messeinrichtungen ausgerüstet).
- 6.3 Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten wird der Verbraucher durch DB Energie im Wege einer Ersatzbelieferung versorgt. Hinsichtlich der Preisregelung findet Ziff. 5.4 Anwendung.
- 6.4 Die Triebfahrzeuge des Verbrauchers sind so zu dimensionieren, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Faktor als $\cos \varphi = 0,9$ induktiv oder kapazitiv entnommen wird. Genügen die Triebfahrzeuge des Verbrauchers diesen Anforderungen nicht, kann DB Energie den Einbau zusätzlicher Einrichtungen zur Blindstromkompensation auf Kosten des Verbrauchers verlangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Preisaufschlag von 25 Prozent je bezogener Kilowattstunde zu entrichten.
- 7 Messung der bezogenen elektrischen Leistung und Arbeit**
- 7.1 Der Umfang der bezogenen elektrischen Energie am Stromabnehmer (Leistung und Arbeit) wird durch Messung mittels Energiezähler und Wandler (Messsätze) bestimmt.
- 7.2 Zur Messung des Energieverbrauchs bzw. der zurückgespeisten Energie (Rekuperationsenergie) werden folgende Einrichtungen benötigt:
- durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassene und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichte Oberstrom- und Oberspannungswandler der Klasse 0,5 mit Zulassung für Verrechnungsmessungen;
 - TEMA-Box (Anhang zu Anlage 2 zum Lieferantenrahmen- bzw. Netzkundenvertrag) oder eine diesem Standard entsprechende Messeinrichtung, das heißt, ein durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassener und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichter Energiezähler der Klasse 1,0 für Lastprofilmessung gemäß VDEW-Lastenheft 2.0 (die Auslegung ist im Einzelfall mit DB Energie abzustimmen) mit Schnittstelle zu einem GSM-Funkmodem;
 - GSM-Funkmodem und Antenne zur Funkdatenübertragung an das Leitstellensystem der DB Energie.
- 7.3 Die Messeinrichtung muss durch das Leitstellensystem der DB Energie fernauslesbar sein. Der Verbraucher sorgt für einen entsprechenden Zugang. Kosten, die für eine Anpassung des Leitstellensystems im Hinblick auf die Auslesung der vom Lieferanten bzw. Verbraucher verwendeten Messeinrichtung entstehen, werden von DB Energie nachgewiesen und sind vom Lieferanten bzw. vom Verbraucher zu tragen.
- 7.4 In das Bahnstromnetz zurückgespeiste Energie wird vergütet, wenn sie durch Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7.2 erfasst wird. Die Vergütung richtet sich nach dem „Preisblatt für die Nutzung des 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetzes (Bahnstromnetz)“ in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 4 des Lieferantenrahmenvertrages).
- 7.5 Die gemessene bzw. errechnete elektrische Energie bezieht sich auf den Bezugspunkt Stromabnehmer.
- 7.6 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Verbraucher den Antrag auf Prüfung nicht bei DB Energie, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Nachprüfung beantragt hat.
- 7.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt DB Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den aktuellen und den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7.9 Der Verbraucher haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von im Eigentum der DB Energie stehenden Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat der DB Energie den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Ablesung/Abrechnung/Steuern- und Abgaben**
- 8.1 Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr, kann jedoch - bedingt durch den Ablesetermin von Messsätzen und/oder sonstigen Verbrauchsmesseinrichtungen - geringfügig von diesem abweichen. Weichen Beginn und/oder Ende der Vertragslaufzeit vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 8.2 Bereits während des Abrechnungsjahres hat der Netznutzer Abschlagszahlungen nach einem Abschlagsplan zu leisten, der dem Netznutzer übermittelt wird. Die Höhe wird auf der Grundlage der Netznutzungsentgelte im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Netznutzer oder wird von DB Energie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festgelegt. DB Energie kann die Abschlagszahlung erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt.
- 8.3 Die Abschlagszahlungen sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat (bei Vertragsbeginn im laufenden Monat für den restlichen Monat) der Lieferung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine befindet sich der Netznutzer im Verzug.
- 8.4 Die Netznutzung wird monatlich abgerechnet. Zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung (Schlussrechnung).
- 8.5 Rückerstattungen und Nachberechnungen bezüglich der vertraglich erbrachten Leistungen kommen nur für das Abrechnungsjahr bzw. das diesem vorangehende Jahr in Betracht.
- 9 Preisanpassung, Wirtschaftsklausel**
- 9.1 Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige, die Beschaffung, Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Abgaben oder im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Maßnahmen oder privatrechtlicher Rechtsverhältnisse zu erfüllende Verpflichtungen (z.B. Nachfolge- oder Änderungsgesetze zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder Vorschriften zum Emissionshandel) oder öffentlich-rechtliche Auflagen finanzieller Art wirksam oder geändert werden sollten, trägt diese der Netznutzer, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von dem Zeitpunkt an, an dem die Belastung in Kraft tritt. Steuerliche oder sonstige Entlastungen kommen dem Netznutzer zugute.

- 9.2 Die Netznutzungsentgelte werden von DB Energie regelmäßig überprüft und können durch DB Energie bei Änderung der für die Berechnung der Netznutzungsentgelte anzusetzenden Kosten, angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Preise der Ausgleichsenergie, Ersatzbelieferung und für die sonstigen vertraglichen Bedingungen. DB Energie teilt dies dem Netznutzer mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich mit. Im Falle einer für den Netznutzer wirtschaftlich nachteiligen Änderung hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft treten sollte, zu kündigen.
Eine unterjährige Anpassung ist weiter möglich, wenn vorgelagerte Netzbetreiber ihrerseits die Netznutzungsentgelte nachweislich erhöhen oder senken und dies zu einer Kostenbelastung oder -entlastung der DB Energie führt.
- 9.3 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch von diesem Zeitpunkt an berücksichtigt.
- 9.4 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) des Händlerrahmen- Verbraucher- oder sonstigen zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher geschlossenen Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien im Sinne der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Dies gilt insbesondere bei Änderung des der Netznutzung zu Grunde liegenden Konzeptes bzw. der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, wie z.B. von eisenbahnrechtlichen Regelungen. Ziffer 9.2 bleibt unberührt.
- 10 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 10.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzubringen.
- 10.2 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Netznutzers nach Fristablauf bleiben bei begründeten Einwendungen unberührt.
- 10.3 Der Netznutzer ist nicht berechtigt, mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus einem anderen, zwischen den Parteien bestehendem Rechtsverhältnis aufzurechnen, es sei denn, der Anspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Netznutzer nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, oder wenn der Anspruch auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11 Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung**
- 11.1 Die DB Energie ist berechtigt, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der von DB Energie zu erbringenden Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers bestehen. Zweifel hieran können insbesondere bestehen:
- wenn der Netznutzer einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
 - bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer anerkannten Auskunftsfirma,
 - bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers,
 - bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 11.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Zur Ermittlung kann auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abgestellt werden.
- 11.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Energie ist.
- 11.4 Kommt der Netznutzer einem nach Ziffer 11.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 11.5 Der Netznutzer kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorkasse ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt bis die Vorkasse erbracht ist.
- 11.6 Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Monatsrechnungsbetrages (einschließlich der Kosten für Ausgleichsenergie) oder in Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Ziffer 11.2 entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventuell vereinbarter Abschlagszahlungen bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 11.7 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 11.8 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ersatzbelieferung.
- 12 Zahlung und Verzug**
- 12.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.
- 12.2 Gerät der Lieferant oder Verbraucher mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 12.3 Befindet sich der Netznutzer nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB Energie aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderung der Höhe und dem Grunde unbestritten ist. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht. Ansonsten ist DB Energie berechtigt, Vorkasse gemäß Ziffer 11.6 zu verlangen.

13 Vertragsstrafe

- 13.1 Gebraucht der Verbraucher Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die DB Energie berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Verbraucher trotz mehrfacher Aufforderung die Verpflichtung verletzt, die für die Bildung vertraglicher Bemessungsgrößen oder zur vertragsgerechten Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen.
- 13.3 In den Fällen der Ziffern 13.1 und 13.2 beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Verbraucher bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der geltenden Preisregelung des „Rahmenstromlieferungsvertrages über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom all-inclusive-Vertrag“ für den elektrischen Zugbetrieb des Verbrauchers im Versorgungsgebiet der DB Energie zu zahlen gehabt hätte.
- 13.4 Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

14 Zugangs- und Betretungsrecht

DB Energie ist nach einer rechtzeitigen Ankündigung berechtigt, die Triebfahrzeuge des Verbrauchers bzw. sonstige Abnahmestellen zu betreten und/oder zu kontrollieren, sofern dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur Ablesung und Kontrolle der Zähl- und Messeinrichtungen, notwendig ist. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug und Störungen. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss unter Beachtung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu jeder Zeit gewährleistet sein.

15 Einschränkung und Einstellung der Bahnstromversorgung

- 15.1 DB Energie ist verpflichtet, den Verbraucher mit 16,7-Hz-Bahnstrom gemäß den Regelungen des Verbraucher- sowie des Lieferantenrahmenvertrages unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu versorgen.
- 15.2 Bei Störungen der Elektrizitätsversorgung im 110-kV-Bahnstromnetz bzw. der 15-kV-Oberleitung ist DB Energie jederzeit berechtigt, für die Dauer und im Umfang der Störung die Versorgung einzustellen oder einzuschränken.
- 15.3 Die Versorgung kann ferner unterbrochen bzw. eingestellt werden, wenn und soweit dies zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im 110-kV-Bahnstromnetz oder im 15-kV-Oberleitungsnetz erforderlich ist. DB Energie wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell wie möglich beheben. Bei Einschränkungen der Lieferung gemäß den vorstehenden Ziffern vermindert sich die Verpflichtung der DB Energie zur Versorgung mit elektrischer Energie entsprechend der verringerten Verfügbarkeit der Anlagen.
- 15.4 DB Energie ist ferner berechtigt, unter Einschaltung der DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers die Versorgung einzustellen, wenn der Lieferant oder der Verbraucher den vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DB Energie oder DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers ausgeschlossen sind. Die Kosten für geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Stundenleistungsschwankungen und des Oberwellengehaltes sind durch den Verbraucher zu übernehmen. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 15.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, sowie bei Verletzung sonstiger Pflichten, die dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher gegenüber DB Energie obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung mit elektrischer Energie, ggf. unter Einschaltung von DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers zur Trassensperrung, 14 Tage nach Androhung einzustellen. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 15.6 DB Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netznutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Zuzüglich wird die geltende Umsatzsteuer erhoben.
- 15.7 Versorgungshindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung, Lieferhindernisse auf der Bezugsseite der DB Energie oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den Unternehmen der Parteien oder bei Vorlieferanten sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Parteien für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Erfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstiger notwendiger Maßnahmen. Die an der Erfüllung gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen.

16 Kündigung

- 16.1 Ein zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher geschlossener Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen Bestimmungen des Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - 16.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant bzw. der Verbraucher darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant bzw. der Verbraucher seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
 - 16.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers ist DB Energie berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Ziffer 5.3 bleibt unberührt.
 - 16.4 DB Energie ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den zur Bereitstellung der elektrischen Energie vereinbarten Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 80 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von einer Woche oder eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis von durchschnittlich weniger als 50 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von zwei Tagen vorliegt. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis die Entnahme/Lieferung in den Bilanzkreis um mehr als 20 Prozent über einen Zeitraum von einer Woche oder um mehr als 50 Prozent über einen Zeitraum von zwei Tagen übersteigt. Ein Vergütungsanspruch des Netznutzers für die Mehreinspeisung entfällt in diesen Fällen.
 - 16.5 Bei einer Gefährdung des 110-kV-Bahnstromnetzes durch die Abnahmestellen des Verbrauchers oder bei Verletzung einer Mitteilungspflicht durch den Netznutzer behält sich DB Energie eine fristlose Kündigung des jeweiligen Vertrages vor.
 - 16.6 DB Energie kann den jeweiligen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Netznutzer einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der DB Energie, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
 - 16.7 Bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 ist DB Energie berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 17 Sonstige Pflichten des Lieferanten bzw. des Verbrauchers**
- 17.1 Die Triebfahrzeuge sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Verbraucher sowie störende Rückwirkungen auf

- Einrichtungen der DB Energie oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.2 Aus Gründen der Sicherheit für das 110-kV-Bahnstromnetz verpflichtet sich der Verbraucher, die elektrische Energie lediglich für die Versorgung von in seiner Bestellung angegebene Triebfahrzeugen zu nutzen.
- 17.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 17.4 Alle Umbauten oder Veränderungen der Abnahmestellen des Verbrauchers, die auf das 110-kV-Bahnstromnetz der DB Energie einwirken können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB Energie.
- 17.5 Speist der Verbraucher elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden VDE-Normen sowie die europäischen (EN) und die Internationalen Normen (IEC) einzuhalten, sofern diese entsprechend mit deutschen Normen harmonisiert worden sind.
- 17.6 Der Lieferant bzw. der Verbraucher teilt DB Energie die Aufhebung von Genehmigungen, insbesondere der Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahn-Infrastruktur und der Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen, unverzüglich mit.
- 18 Haftung**
- 18.1 Der Verantwortungsbereich der DB Energie gegenüber dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher erstreckt sich über das 110-kV-Bahnstromnetz auf die Unterwerkseinheiten (einschließlich 15-kV-Ausgang). Daneben hat der Verbraucher mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen, welcher zur Nutzung der Trasse und der schienenkongruenten 15-kV-Oberleitung, die im Eigentum der DB Netz AG steht, berechtigt. DB Energie haftet lediglich für Störungen, die innerhalb des in Satz 1 beschriebenen Verantwortungsbereichs auftreten.
- 18.2 Soweit DB Energie für Schäden, die der Lieferant bzw. der Verbraucher durch die Unterbrechung der Versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von elektrischer Energie erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird
- (1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- (2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden gemäß (1) ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 18.3 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der DB Energie gegenüber dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher auf EUR 5.000,- je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.
- 18.4 Die Absätze 18.2 und 18.3 sind auch auf Ansprüche von Lieferanten und Verbrauchern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 18.5 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der DB Energie oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Lieferant bzw. der Verbraucher Ansprüche geltend macht, auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in 18.3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziff. 18.4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 18.6 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 18.7 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 18.8 Der geschädigte Lieferant bzw. Verbraucher hat den Schaden unverzüglich der DB Energie oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 19 Geheimhaltung**
- 19.1 Der Netznutzer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
- 19.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt war. Unterlieferanten, die mit der Durchführung des Vertrages betraute Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte sind entsprechend zu verpflichten.
- 19.3 DB Energie ist berechtigt, den Lieferanten bzw. den Verbraucher als Referenz zu benennen, sofern dieser hiermit einverstanden ist.
- 19.4 DB Energie ist berechtigt, die für die Abwicklung der Netznutzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern oder zu verändern sowie Dritten (z.B. anderen Netzbetreibern oder dem Lieferanten) in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 20 Salvatorische Klausel**
- 20.1 Sollten Bedingungen des Lieferantenrahmen-, des Verbraucher- oder eines sonstigen Vertrages zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Verbraucher, dieser AGB, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen AGB oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 20.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftliche zumutbare Maß an die Stelle treten.
- 21 Rechtsnachfolge**
- 21.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Parteien ist die bisherige Partei verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines

abgeschlossenen Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung des Betriebes der Parteien.

- 21.2 Jede der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages insgesamt oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine Erfüllung der Vertragspflichten gefährdet scheint.
- 21.3 Eine gesamthafte Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Energie auf ein im der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der DB Energie, das ebenfalls als Infrastrukturbetreiber tätig ist, ist ohne Zustimmung des Lieferanten bzw. des Verbrauchers zulässig.

22 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Lieferanten bzw. den Verbraucher auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 22.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 - Anwendung.
- 22.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.